

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 07. Juni 2021**

Ort: **Wesertalhalle
Im alten Hagen 1**

Für diese Sitzung enthalten die **Seiten 8 bis 13**
Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse
mit den laufenden Nummern: **eins bis vier**

Beginn: **19:30 Uhr**
Ende: **20:45 Uhr**
Pause: **20:10 - 20:22 Uhr**


(Unterschrift Schriftführerin)

(gesetzliche) Mitgliederzahl: 23

Anwesend:

a) stimmberechtigt

1. Bertelmann, Wolfgang
2. Ben Aabel, Hassan
3. Biewald, Nicol
4. Ciupa, Jan
5. Fenner, Werner
6. Löser, Karolin
7. Musmann-Bleech, Melanie
8. Osenbrügge, Andreas
9. Schellenberger, Kerstin
10. Weddig, Dirk
11. Becker, Karola
12. Hasenkopf, Lutz
13. Merkwirth, Isabel
14. Thimm, Markus
15. Wallbach, Jörg
16. Wiemer, Jürgen
17. Zierenberg, Astrid
18. Schauer, Jutta
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.

b) nicht stimmberechtigt:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 1. Dettmar, Fred | Bürgermeister |
| 2. Fiege-Borchert, Corinna | Erste Beigeordnete |
| 3. Kauffeld, Albert | Beigeordneter |
| 4. Jatho, Peter | Beigeordneter |
| 5. Nolte, Hella | Beigeordnete |
| 6. Knöpfel, Ralph | Beigeordneter |
| 7. Zierenberg, Knut | Beigeordneter |
| 8. Wallbach, Udo | Beigeordneter |
| 9. Bolte, Benjamin | Beigeordneter |
| 10. Hudzik, Melanie | Schriftführerin |

Es fehlten:

a) entschuldigt:

1. Becker, Hanna
2. Bühler, Florian
3. Gottmann, Sebastian
4. Reder, Heidi

b) unentschuldigt:

5. Schäfer, Sven
- 6.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren, unter Mitteilung der Tagesordnung,
durch Einladung vom **21. Mai 2021**

auf **Montag, den 07. Juni 2021 zu 19:30 Uhr**, einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie
die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die **ordnungsgemäße Ladungsfrist keine Einwendungen** erhoben wurden. Die Gemeindevertretung war, nach Anzahl der erschienenen Mitglieder, **beschlussfähig**.

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 07. Juni 2021**

Tagesordnung

1. a.) Informationen
b.) Anfragen
2. **Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Kassel über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 sowie Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO**
3. **Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten**
4. **Festlegung der weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die künftige Verwendung des Festplatzes**

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 07. Juni 2021**

Beschlussniederschrift

1. a.) Informationen

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gab folgende Information:

- Infoschreiben über das Online-Seminar „Digitale Anfeindungen gegen kommunalpolitisch Engagierte“

Der Bürgermeister gab folgende Informationen:

- Feuerwehrübungsdienst wurde letzte Woche wieder aufgenommen
- Nach der Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Bauantrag für den geplanten Bogenschieß-Parcours gestellt
- Umsetzung Haushalt 2021: Abschluss der Finanzierungsvereinbarung 2021 – 2031 „Linienbündel 101 Wesertal“
- Freibad öffnet Mittwoch, 09.06.2021 mit Terminen für Time-Slots, auf Tests wird doch verzichtet, Luca-App zur Kontaktverfolgung
- Förderstufengebäude, Abrissgenehmigung wurde inzwischen erteilt.
- Einrichtung einer Kindergarten-Info-App ab 01.08.2021 geplant

b.) Anfragen

Außerhalb der Geschäftsordnung wurden folgen Fragen an den Gemeindevorstand gerichtet und auch von diesem beantwortet:

1. **Lutz Hasenkopf:**
Sachstand Jugendarbeit in Reinhardshagen
2. **Jürgen Wiemer:**
Hintergrund zum heutigen Zeitungsartikel in der HNA über ein „Entwicklungskonzept Infrastruktur nördlich Kassel“, bzw. "Region Altkreis Hofgeismar"

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 07. Juni 2021

2. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Kassel über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 sowie Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO

Beschluss: 18 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss 2019 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und erteilt dem Gemeindevorstand gemäß § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung.

3. Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten

Beschluss: 18 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten wie folgt:

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch vom 11.09.2012 (zuletzt geändert am 09.10.2020 BGBl. I Seite 2075), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (zuletzt geändert am 25.06.2020, GVBl. I Seite 436), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. I Seite 915), § 1 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013, zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. I Seite 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen in ihrer Sitzung am 07. Juni 2021 nachstehende **Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen** beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 3 - 6 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

§ 2 Betreuungsmodelle

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinhardshagen bieten folgende Betreuungsmodelle an:

- (1) Für Kindergartenkinder, ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die nicht in Krippengruppen betreut werden:
Modell I 07:30 – 13:00 Uhr

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 07. Juni 2021

Modell II 07:00 – 14:00 Uhr
Modell III 07:00 – 16:00 Uhr

- (2) Für Krippenkinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat ~~bis zum vollendeten 3. Lebensjahr~~ in Krippengruppen:
Modell VI 07:00 – 14:00 Uhr.

§ 3 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für

a) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im

Modell I Ü3 0,00 €
Modell II Ü3 32,00 €
Modell III Ü3 96,00 €

nachrichtlich:

Modell VI Ü3	im Jahr 2020	190,69 €* im Jahr 2021	187,98 € im Jahr 2022	164,26 € im Jahr 2023	161,55 € im Jahr 2024	156,13 €.
--------------	--------------	---------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-----------

b) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im

Modell I U3 198,00 €
Modell II U3 252,00 €
Modell III U3 324,00 €

c) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippengruppen

Modell VI 308,00 €
je Kalendermonat.

- (2) Über die vereinbarten Betreuungsmodelle (§ 2) hinaus sind - im Rahmen der Betreuungskapazitäten - tägliche Zubuchungen möglich.

Der Kostenbeitrag beträgt für die Zubuchung von

1. Modell I auf	Modell II	(7:00-7:30 und 13:00-14:00 Uhr; 1,0 Std.)	4 €
2. Modell II auf	Modell III	(14:00-16:00 Uhr; 2,0 Std.)	5 €
3. Modell I auf	Modell III	(7:00-7:30 und 13:00-16:00 Uhr; 3,5 Std.)	7 €

kalendertäglich.

Zubuchungen sind der jeweiligen Gruppenleitung frühzeitig mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat.

- (3) Die Gebühr „Modell VI Ü3“ entspricht der Gebühr des „Modell VI U3“ und vermindert sich um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuwendungsbetrags nach § 32c Absatz 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Krippengruppe betreut wird.
- (4) Die Bestellung des warmen Mittagessens ist jeweils wochenweise möglich. Die Kosten hierfür werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet.
- (5) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 07. Juni 2021

- (6) Die monatlichen Kosten für das gemeinschaftliche Frühstück betragen 5 Euro.
- (7) Abweichend von Absatz 7 betragen für Kinder in Krippengruppen die monatlichen Kosten für gemeinschaftliches Frühstück und Mittagessen 28 Euro.

§ 4 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge in § 3 wurde unter Berücksichtigung der Teilnahme der Gemeinde Reinhardshagen am Förderprogramm gemäß § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch „Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag“ des Landes Hessen zum 01.08.2018 festgelegt. Damit hat die Gemeinde Reinhardshagen festgelegt, dass jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für bis zu 6 Stunden vom Kostenbeitrag freigestellt ist.
- (2) Bei Änderung der Förderkonditionen erfolgt auch eine Anpassung der Kostenbeiträge. Eine turnusmäßige Neukalkulation der Kostenbeiträge bleibt davon unberührt.

§ 5 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Reinhardshagen betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 50 % der nach § 3 Absatz 1 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

§ 6 Verspätungen

- (1) Die Kinder sind pünktlich, entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten von der Tageseinrichtung abzuholen.
- (2) Für Verspätungen außerhalb der Betreuungszeiten (in den Regelgruppen nach 16:00 Uhr, in den Krippengruppen nach 14:00 Uhr) entstehen pro angefangene Viertelstunde 10,00 € Beitrag.
- (3) Für Verspätungen innerhalb der Betreuungszeiten sind Beiträge für Zubuchungen (§ 3 Absatz 2) zu zahlen.

§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an das Kirchenkreisamt Hofgeismar zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Absatz 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Gemeindevorstand

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 07. Juni 2021

nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

- (7) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kostenbeitragsminderung auszusprechen.

§ 8 Verfahren bei Zahlungsverzug

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift, Telefonnummern
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reinhardshagen,

gez.

Fred Dettmar
Bürgermeister

4. Festlegung der weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die künftige Verwendung des Festplatzes

Antrag der SPD-Fraktion:

Die SPD-Fraktion beantragt die Bildung eines Gremiums (Arbeitskreises), welches/welcher beratend, evaluierend und zur Beschlussfindung vorbereitend, zur Entscheidung der Standortwahl des geplanten Kindergartens beiträgt.

Pause 20:10 Uhr bis 20:22 Uhr

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 07. Juni 2021**

Beschluss: 8 Jastimmen, 10 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

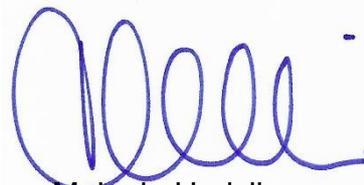
Beschluss: 17 Jastimmen, 1 Neinstimme, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt, der WI Immo GmbH circa die Hälfte des Festplatzes, ab zehn Meter hinter der östlichen Grundstücksgrenze, zum Preis von 35,00 Euro pro Quadratmeter zu verkaufen.

Geplant ist die Errichtung eines Seniorenzentrums. Die Kosten für Vermessung sowie Notar u. ä. trägt die WI Immo GmbH, ebenfalls die Kosten des zu ändernden Flächennutzungs- und Bebauungsplans.



Wolfgang Bertelmann
Vorsitzender



Melanie Hudzik
Schriftführerin

Das Beschlussprotokoll wird in der Zeit vom 15. Juni 2021 bis einschließlich 22. Juni 2021 in der Gemeindeverwaltung, Amtsstraße 10, Zimmer 6, offengelegt.